

Satzung

des Verein der Luftfahrtsachverständigen e.V. (VdL)
in der Neufassung. vom 08.04.2017

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Verein der Luftfahrtsachverständigen e.V. (VdL)" und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart unter VR 1762 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung des Berufsstandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen im Luftfahrtbereich.

2. Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der gemeinsamen Belange und Interessen sowie die Vertretung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Gerichten und anderen Institutionen.

3. Weitere wesentlichen Aufgaben sind die Mitarbeit bei den das Luftfahrtsachverständigenwesen betreffenden Fragen über nationale, supranationale und internationale Gesetze und Vorschriften, die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Berufsstandes, die Förderung des Nachwuchses sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder

4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet; er ist politisch und wirtschaftlich unabhängig.

5. Weiterer Zweck des Vereins ist es,

a) Richtlinien für die Bewertung und Begutachtung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät zu erstellen und auf dem Stand der Technik zu halten,

b) dem Bedarf entsprechend "Luftfahrtsachverständige" sowie in Zusammenarbeit mit der Hochschule Karlsruhe „Diplom-Luftfahrtsachverständige“ nach erfolgter Ausbildung anzuerkennen und zu betreuen; die Sachverständigen sind in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig,

c) nur solche Sachverständige gemäß lit. b) anzuerkennen, deren organisatorische, technische und personelle Voraussetzungen die Gewähr dafür bieten, dass die für die Bewertung oder Begutachtung erforderlichen Verfahren qualifiziert durchgeführt werden können, die Sachverständigen keinen Bindungen zu irgendwelchen Marktbeteiligten unterliegen und sich vertraglich verpflichten, die Bewertungen und Begutachtungen nach den Richtlinien des Vereins durchzuführen,

d) die Einhaltung der Richtlinien (lit. a) zu überwachen.

6. Berufswürdiges Verhalten

a) Luftfahrtsachverständige sind zur Sachlichkeit und zur Kollegialität verpflichtet. Sachlich ist ein Verhalten, das bei gewissenhafter Berufsausübung geeignet ist, die anvertrauten Interessen in angemessener Form zu vertreten.

Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen eines Luftfahrtsachverständigen durch unsachliche Angriffe oder leichtfertige Anschuldigungen zu gefährden.

b) Bei einem Widerstreit zwischen dem Gebot der Kollegialität und den Interessen des Auftraggebers geht regelmäßig das Interesse des Auftraggebers vor.

c) Bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter Luftfahrtsachverständigen sind die Beteiligten verpflichtet, eine gütliche Einigung zu versuchen und vor Einleitung gerichtlicher Schritte grundsätzlich eine Vermittlung durch Organe des Verband der Luftfahrtsachverständigen (VdL e.V.) zu beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Tod,

b) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,

c) durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind,

d) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

5. Auf Vorschlag können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die sich als Vereinsvorsitzende um die Zwecke des VdL besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 4 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Vorstandsbeschluss, der einer 3/4-Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es entweder

a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,

b) oder gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes wissentlich verstößt,

c) oder den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung nicht binnen 6 Wochen bezahlt hat.

2. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

3. Den Ausschluss-Beschluss teilt der Vorstandsvorsitzende dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.

4. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats, von der Einbringung des Antrags an gerechnet, schriftlich zu begründen.

5. Über den Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig; diese hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang einzuberufen.

6. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes und nach Eingang der Begründung ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Umlagen, Sonderumlagen und sonstigen Zuwendungen. Die Umlagen und Sonderumlagen dienen ausschließlich der Sicherstellung der Finanzierung der Vereinszeitschrift „German Aviation News“ und nur in dem Umfang, in dem eine Finanzierung durch Anzeigen allein nicht ausreichend ist. Sie ist der Höhe nach begrenzt auf maximal € 310,00 netto pro Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen/Sonderumlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, die Umlagen/Sonderumlagen 14 Tage nach Rechnungserhalt.
3. Natürliche Personen (Mitglieder) sind ab Vollendung des 80. Lebensjahres von der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen und Sonderumlagen befreit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Pressesprecher,
- dem oder den Ehrenvorsitzenden,

2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl im jeweiligen Wahljahr im Amt.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Die Mitglieder des Vorstandes einigen sich über die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, die bei Abwesenheit auch telefonisch oder schriftlich eingeholt werden kann.

6. Als Ehrenvorsitzender kann gewählt werden, wer mindestens für die Dauer von drei Wahlperioden als Vorstandsvorsitzender tätig gewesen ist. Er ist im Vorstand stimmberechtigt.

7. Der Vorstand beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, zu seiner Unterstützung einen Beirat. Dieser hat beratende Stimme.

8 Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechtliche Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:

- a) den Jahresbericht,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Neuwahl des Vorstandes,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) die Höhe der Beiträge für das nächstliegende Geschäftsjahr,
- h) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr,
- i) die Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe deren Einberufung verlangen.

4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand fest.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben (Briefpost, Telefax, E-Mail) an die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Hierbei genügt die Versicherung des Vorstandes, dass per Rundschreiben rechtzeitig und vollständig eingeladen worden ist, um die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

6. Der Jahresabschluss des Vereins ist von zwei Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, der denjenigen Kassenprüfer ablöst, der dieses Amt zwei Jahre lang innehatte, so dass jeder Kassenprüfer für zwei Jahre im Amt bleibt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben das Recht und die Pflicht, Buchführung, Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte zu überwachen, ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und ihn durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter sowie einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins, den German Aviation News. Der Vorstand ist berechtigt, an dessen Stelle ein anderes Nachrichtenorgan für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen.
2. Die Auflösung kann durch 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so muß innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
3. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über dessen Vermögen.